

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Corinthstr. 46, 10245 Berlin

Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.

Corinthstr. 46
10245 Berlin

Tel: +49 (0)30 62931057
E-Mail: info@schulfahrtenverband.de
www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775

Bankverbindung:
IBAN: DE46 4585 1665 0000 0779 74
BIC: WELADED1KMZ

Berlin, den 07.02.2021

Stellungnahme

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“

Die Mitglieder unseres Verbandes betreuen jährlich ca. 57.500 Lehrerinnen und Lehrer bei der Organisation und Durchführung von Schul- und Klassenfahrten für mehr als 650.000 Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland. Wir verstehen uns als pädagogische Dienstleister für Unterrichtsveranstaltungen an außerschulischen Lernorten. Die in unserem Verband organisierten Reiseveranstalter bieten Gruppenreisen überwiegend mit Bus und Bahn im Inland und europäischen Ausland an. Flugreisen haben einen deutlich geringen Anteil im Portfolio, Fernreisen praktisch keine Bedeutung.

Der Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V. bedankt sich für die Übersendung des vorbenannten Referentenentwurfs und nimmt Stellung wie folgt:

I. Ausgangssituation

In den vergangenen Jahren sind in Folge verschiedener Insolvenzen von Reiseveranstaltern mehrere Anbieter für Insolvenzversicherungen aus dem Markt ausgeschieden. Dabei wurde jeweils allen Bestandskunden gekündigt und diese mussten sich bei den wenigen verbliebenen Anbietern neu versichern. Dies führte zu einer immer selektiveren Aufnahme durch die Versicherer und eine damit einhergehende Verschlechterung der Konditionen von Sicherheitsleistungen und Prämien. Durch die Insolvenz von Thomas Cook im Jahr 2019 verschärfte sich diese Situation nochmals. Zum Ende des Jahres 2020 ist ein weiterer Versicherer aus dem Markt der Insolvenzabsicherung ausgetreten und hat den bei ihm versicherten Reiseveranstaltern die Verträge gekündigt. Die verbliebenen Anbieter haben daraufhin ihre Konditionen, sowohl für Bestands- als auch für Neukunden, nochmals deutlich verschlechtert. Viele Versicherer nehmen sogar gar keine Neukunden mehr an, obwohl Pauschalreiseveranstalter

www.schulfahrtenverband.de

sich gegen eine Insolvenz absichern müssen. Diese Kombination aus gesetzlicher Pflicht zur Absicherung und einem nicht mehr funktionierenden Angebotsmarkt ist auf Dauer für die gesamte Reiseveranstalterbranche in Deutschland unhaltbar. Die Wettbewerbsfähigkeit ist dadurch in vielen Zielmärkten im europäischen Vergleich ebenfalls gefährdet. Zudem werden Innovationen und neue Impulse durch neue Marktteilnehmer verhindert, da diese keine Absicherung gegen Insolvenz bekommen bzw. die angebotenen Konditionen nicht mehr leistbar sind.

Der Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V. begrüßt daher grundsätzlich die Reformabsicht zur Lösung der angespannten Lage; diese ist längst überfällig. Trotz der gebotenen Eile ist die den Verbänden eingeräumte zweitägige Frist zur Stellungnahme allerdings weder nachvollziehbar noch angemessen und es stellt sich angesichts der bereits für die kommende Woche geplanten Kabinettsbefassung die Frage, wie bzw. wann das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Stellungnahmen der beteiligten Verbände lesen und den Einwänden aus der Praxis Rechnung tragen will.

II. Stellungnahme zum Referentenentwurf

§ 6 und § 19 Abs. 1 Nr. 1: Sicherheitsleistung

Bei der Einführung des Reisesicherungsfonds ist sicherzustellen, dass die oben dargestellte Problematik behoben wird und die Unternehmen Konditionen zur Kundengeldabsicherung vorfinden, die für sie auch finanziell darstellbar sind. Keinesfalls dürfen Reiseveranstalter noch stärker als bisher belastet werden; dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Die im Referentenentwurf festgelegte Sicherheitsleistung von 7% des Bruttopauschalreiseumsatzes bedeutet für die Mitglieder unseres Verbandes zumeist eine Verdoppelung ihrer derzeitigen Versicherungskonditionen. Dadurch würde den durch die Corona-Pandemie stark betroffenen Veranstaltern zusätzlich wertvolle Liquidität entzogen, was für die Akzeptanz des neuen Reisesicherungsfonds nicht akzeptabel ist. Besser wäre ein stufenweiser Aufbau der Sicherheitsleistung, bei dem die aktuelle Lage der Tourismusbranche gebührend berücksichtigt wird. Als Vorschlag für den schrittweisen Aufbau wäre folgende Staffelung vorstellbar.

1. Jahr 4% vom Bruttopauschalreiseumsatz
2. Jahr 5% vom Bruttopauschalreiseumsatz
3. Jahr 6% vom Bruttopauschalreiseumsatz

§ 7 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 2: Absicherungskosten / Zeitplan für das Zielkapital

Es ist zu begrüßen, dass nach § 7 Abs. 3 bei der Bemessung der Entgelthöhe die unterschiedlichen Schadensrisiken der Reiseanbieter angemessen und im Verhältnis zueinander berücksichtigt werden sollen. Allerdings legt § 19 Abs. 1 Nr. 2 die Höhe der Entgelte auf mindestens 1% des Bruttopauschalreiseumsatzes des Reiseveranstalters fest. Das Entgelt soll die Rückbeförderung der Reisenden im Insolvenzfall gemäß § 651r BGB absichern.

Derzeit beträgt das Entgelt unabhängig von der Anreiseart zwischen 0,2 % und 0,3% des Bruttopauschalreiseumsatzes. Mit dem Reisesicherungsfonds würde somit das vier bis fünffache der aktuellen Entgelte fällig. Diese Verteuerung der Insolvenzabsicherung wäre selbst ohne die aktuellen und noch zu erwartenden Pandemieauswirkungen für viele Unternehmen eine kaum mehr tragbare Belastung.

Die geplante Entgeltregelung berücksichtigt zudem nicht die Besonderheiten von Busreisen. Der Reisegruppe steht zumeist während der gesamten Reise ein eigener Bus zur Verfügung. Beim Eintritt einer Insolvenz werden das Fahrzeug und der Busfahrer immer nach Deutschland zurückgeführt bzw. befinden sich ohnehin schon sehr häufig im eigenen Land. Ein Rücktransport der Reisenden wäre somit im Gegensatz zu Flug- oder Schiffsreisen ohne Mehrkosten möglich. Die für alle Anreisearten gleich hohen Entgelte sind daher unverhältnismäßig, weil nicht das unterschiedliche Schadensrisiko der verschiedenen Pauschalreiseveranstaltungsarten berücksichtigt wird. Das bei Busreisen sehr geringe Schadensrisiko muss sich in den Beiträgen widerspiegeln und sollte daher auf ein realitätskonformes Niveau von 0,4 % gesenkt werden.

Für Gruppenreisen mit der Bahn ist das potentielle Schadenrisiko noch geringer. Da die Tickets im Vorfeld der Reise für die Hin- und die Rückfahrt ausgestellt und auch bezahlt werden, ist der Verkehrsträger auch im Falle einer Insolvenz des Reiseveranstalters zur Leistungserbringung der Rückfahrt verpflichtet. Ein Schadenrisiko besteht somit nur in einem sehr geringen Umfang. Eine Prämie von maximal 0,3% wäre aus Sicht unserer Mitglieder angemessen.

Aufgrund der individuellen Schadenrisiken, die sich aus den verschiedenen Anreisearten bei Pauschalreisen ergeben befürworten die Mitglieder des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter e. V. folgende realitätskonforme Staffelung der Entgelte.

Eigenanreise	0,2% vom Bruttopauschalreiseumsatz
Bahnreisen	0,3% vom Bruttopauschalreiseumsatz
Busreisen	0,4% vom Bruttopauschalreiseumsatz
Flugreisen	1,0% vom Bruttopauschalreiseumsatz
Schiffsreisen	1,0% vom Bruttopauschalreiseumsatz

Das Zielkapital des Reisesicherungsfonds soll bis Ende 2026 durch die Beiträge der Reiseveranstalter aufgebaut werden. Dies bewirkt für die nächsten fünf Jahre eine hohe finanzielle Belastung für die Reisebranche. Die Reiseveranstalter für Schulfahrten sind aufgrund der Schulschließungen während der Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass man dort (ohne Pandemie) bis zu 20 Jahre

benötigte, um das Zielkapital für einen solchen Fonds aufzubauen. Daher muss der Zeitraum zum Aufbau des Zielkapitals auf mindestens 10 Jahre gestreckt werden.

§ 8: Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds

Die Regelungen in § 8 RSG zu der zu gründenden GmbH sind unklar. Wer gründet die GmbH? Wer sind die Gesellschafter der GmbH? Wie wird die Gesellschaft konkret ausgestaltet (z.B. Stammkapital, Geschäftsführung)? Ist die Gesellschaftsform der GmbH für die Zwecke des Fonds tatsächlich die passende Gesellschaftsform? Wäre nicht eine Genossenschaft ggf. geeigneter?

§ 9: Beirat

Der Referentenentwurf sieht einen Beirat vor, der die Geschäftsführung des Reisesicherungsfonds unterstützt und berät. Das Gremium soll verschiedene Interessengruppen abbilden und sich aus Vertretern des Staates, der Wirtschaft und der Verbraucherschützer zusammensetzen. Aus Sicht des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter e. V. sind die Regelungen für den Beirat viel zu unbestimmt. Weder die Anzahl der Mitglieder, noch die genaue Bestimmung der Vertreter und deren anteilige Zusammensetzung werden definiert. Ebenso wenig finden sich Angaben dazu, welche Anforderungen an die Neutralität bzw. Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder gestellt werden. Auch die Tätigkeiten des Beirats sind nur ungenau beschrieben. Das Gesetz muss festlegen, wie groß der Beirat sein soll, wer die Mitglieder bestimmt und wie diese gewählt und ggf. vergütet werden. Weiter muss eine genaue Aufgabenbeschreibung des Beirats enthalten sein. Vor allem aber bedarf es einer klaren Festlegung seiner Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten, insbesondere der Vetorechte bzgl. der Beitragsordnung, Budgetierung usw.

Erst nach der Formulierung entsprechender Bestimmungen ist hierzu eine konkrete Stellungnahme möglich.

III. Weiterer Regelungsbedarf aus Sicht der Schulfahrtenveranstalter

a. Wettbewerb schützen – Abwanderung verhindern

Mit der gesetzlichen Festlegung von Beitragszahlungen und Absicherungspflichten zum Aufbau des Reisesicherungsfonds wird in den freien Wettbewerb eingegriffen. Es ist daher dringend erforderlich, bei der Festlegung dieser Belastungen den Schutz inländischer Reiseveranstalter vor ausländischen Marktteilnehmern zu gewährleisten. Reiseveranstalter mit Sitz im Ausland unterliegen anderen Absicherungspflichten und könnten dadurch mit anderen Kostenstrukturen die inländischen Reiseveranstalter verdrängen. Die gesetzliche Ausgestaltung eines Reisesicherungsfonds sollte daher die Wettbewerbsfähigkeit der Reiseveranstalter mit Sitz in Deutschland sichern und stärken.

b. Vielzahl unklarer Regelungen und offener Fragen

Der Referentenentwurf enthält eine Vielzahl von Bestimmungen ohne klaren Regelungsinhalt. Eine Stellungnahme zu so unbestimmten Inhalten, die viel Interpretationsspielraum bieten, ist nur schwer möglich. Der viel zu kurz gewährte Zeitraum zur Erarbeitung einer Stellungnahme macht es nahezu unmöglich fundiert Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der kurzen Prüffrist behalten wir uns daher vor, bei Bedarf Änderungen und Ergänzungen nachzureichen.